

Wasserwirtschaft und Wasserrecht

„Die Talsperre“.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Fachzeitschrift für Talsperrenwesen.

Herausgegeben von dem **Vorsitzer der Wuppertalsperren-Gesellschaft**,
Bürgermeister **Hagenkötter** in **Neuhüdeswagen**.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 29.

Neuhüdeswagen, 11. Juli 1907.

5. Jahrgang der Talsperre.

Talsperren.

Berlin, den 24. Mai 1907.

In der Anlage übersenden wir die von uns festgesetzte

„Anleitung für Bau und Betrieb von Sammelbecken nebst Anlage (Muster zu einer Dienstanweisung für Stauwärter bei Sammelbecken)“

zur Kenntnisnahme und Beachtung mit dem Bemerkten, daß Talsperrenangelegenheiten als landespolizeiliche anzusehen sind, wofern nicht besondere Umstände (geringer Umfang, Geländebeschaffenheit usw.) eine über den Umfang des Bezirks nachbarlicher Gemeinschaften hinausreichende Einwirkung der Anlage ausschließen, und daß die Bedingungen für die Bauausführung und den Betrieb in einer auf Grund der Prüfung auszufertigenden Genehmigungsurkunde speziell vorgeschrieben werden, nachdem in größeren oder besonders gearteten Unternehmungen unsere Zustimmung eingeholt ist.

Die konkurrierende gewerbepolizeiliche Genehmigung, welche unter Umständen nach § 16 der Gewerbeordnung erforderlich sein kann, ist bisher nur in seltenen Ausnahmefällen bei besonderer Gestaltung der Nebenanlagen für erforderlich erachtet worden, während bei der großen Mehrzahl der Talsperren die Gewerbeordnung überhaupt nicht angewandt zu sein scheint. Bei dieser Seltenheit und der Verschiedenheit der Anwendungsfälle glauben wir die Wahrung des öffentlichen Interesses bei Anwendung der Gewerbeordnung den berufenen Instanzen um so mehr überlassen zu dürfen, wenn die polizeiliche Erledigung dem Regierungspräsidenten und nicht den Ortsbehörden obliegt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von **Bischopfshausen**.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung.
Holle.

Der Minister für Land-
wirtschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage.
Wesener.

Ia. 30 II. Ang. M. d. J. — IIb 3935. M. f. S. — III 3711. M. f. S. — IIIA 2 8 II. Ang. M. d. ö. U. — I Cb 1406. M. f. S.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten.

Anleitung für Bau und Betrieb von Sammelbecken

nebst

Muster zu einer Dienstanweisung für Stauwärter bei Sammelbecken, erlassen von den

Kgl. Preussischen Ministerien des Innern, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

A. Begriff der Sammelbecken.

Sammelbecken im Sinne dieser Anleitung werden zur Ansammlung von Wasser durch Stauanlagen gebildet,

- deren Höhe von der Sohle des Wasserlaufs bis zur Krone des Bauwerks mehr als 4 m beträgt oder die bis zur Bauwerkskrone eine Ansammlung von mehr als 30 000 cbm Wasser ermöglichen,
- die auch bei geringeren Abmessungen wegen der Gestaltung des Wasserlaufs oder seiner Umgebung im Falle eines Bruches des Bauwerks erhebliche Gefahren herbeiführen würden.

Ob die Stauanlage aus Mauerwerk, Erde, Holz oder anderen Stoffen besteht, ist für den Begriff der Sammelbecken belanglos.

B. Vorbereitung, Form und Inhalt der Entwürfe.

Für die von dem Unternehmer¹⁾ zur Prüfung einzureichenden Entwürfe gelten die unter Nr. 12 Abs. 1, 2a—c, Nr. 13 und 14 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (S. 123²⁾) gegebenen Vorschriften, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten, weitergehenden Anforderungen.

¹⁾ Das Wort „Unternehmer“ bezeichnet hier und im folgenden stets den Bauherrn der Sammelbeckenanlage. Für den nur mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten „Unternehmer“ wird im folgenden stets das Wort „Bauunternehmer“ gebraucht.

²⁾ Die angezogenen Vorschriften lauten:

12. Aus dem Antrage müssen der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Antrage sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

- die Größe des Grundstücks, auf dem die Betriebsstätte errichtet werden soll, seine Bezeichnung im Grundbuch oder im Kataster und der etwaige besondere Name;
- die gleichartige Bezeichnung der umliegenden Grundstücke und die Namen ihrer Eigentümer;
- die Entfernung, in der die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der be-

Aus den Vorlagen muß, soweit nicht mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einer zu prüfenden Anlage in einzelnen Punkten Ausnahmen angemessen sind, folgendes zu entnehmen sein:

1. Die — zweckmäßig in Generalstabkarten oder Meßtischblättern dargestellte — allgemeine geographische Lage der Stauanlage, des Sammelbeckens, seines Niederschlagsgebiets und des Vorflutgebiets unterhalb des Sammelbeckens bis zu einem größeren Wasserlaufe.
2. Die genaue Lage und Begrenzung des Beckens sowie die Gefällverhältnisse des Tales bis zu dem unter 1. bezeichneten größeren Wasserlaufe.
3. Die Abmessungen der Stauanlage in Grundrissen, Querschnitten und Ansichten, die Höhenlage der Stauziele.
4. Die Größe, Bauart und Steilheit des Niederschlagsgebiets des Sammelbeckens, die dem letzteren jeweilig zufließenden Wassermengen und deren Beschaffenheit, der Fassungsraum des Beckens, die bisherige und künftige Ausnutzung des Wassers, die Schaffung eines etwaigen Hochwasserschuttraums und dementsprechend der allgemeine Betriebsplan.
5. Die Einrichtungen zur Abführung des überschüssigen Hochwassers, die Nebenanlagen, soweit sie zur Entlastung des Beckens in Beziehung stehen, die Abmessungen der Grundablässe und Rohrleitungen, ihr Einbau und ihre Verschlüsse mit den Bewegungsvorrichtungen, ihre Auskömmlichkeit, um namentlich bei Gefahren die Ueberschreitung einer bestimmten, im Entwurfe vorgesehenen Stauhöhe unter jedem Wasserzuflusse sicher verhindern zu können und die rechnerisch ermittelte Wassermenge, die der Wasserlauf unterhalb des Sammelbeckens innerhalb der Ufer ohne Nachteil für die Anlieger abführen kann.
6. Die durch einen Geologen, auf Erfordern durch einen Beamten der Geologischen Landesanstalt in Berlin begutachteten geologischen Verhältnisse des die Stau-

nachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen.

13. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung aller Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich in dem dargestellt sein muß:

- a) das Längensprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbachs,
- b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
- c) eine Anzahl Talquerprofile

und das so weit anzudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; diese ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, die der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mitteilung darüber, welche Stauwerke sich unmittelbar ober- und unterhalb der projektierten Anlage befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, die an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, die sie im Grundbuch oder Kataster führen, und mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen.

14. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, der eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, auch sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares, auf Steinwand aufgezogenes Zeichenpapier oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten anzufertigen. Alle anderen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Wertmeistern angefertigt werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

anlage umgebenden Gebiets, soweit seine Beschaffenheit für die Standfestigkeit und Dichtigkeit des Talabschlusses in Betracht kommt, insbesondere die Beschaffenheit der Gründungssohle im Tale und an den seitlichen Hängen, die durch Schürfsversuche¹⁾ ermittelte Beschaffenheit, Lagerung, Dichtigkeit und Tragfähigkeit des Bodens, die Dichtigkeit, mittlere Stärke und Einfallrichtung etwa vorhandener Felschichten, namentlich in Rücksicht darauf, ob Abrutschungen durch den Wasserdruck begünstigt werden und ob die Beschaffenheit des Bodens, insbesondere unterirdische Gänge und Klüftungen, dem Druckwasser Gelegenheit zu Unterspülungen geben können, ferner die natürlichen Quellenverhältnisse, die Höhen- und Grundrisslage der zur Entnahme von Baustoffen in Aussicht genommenen Stellen, die Zulässigkeit der Entnahme und schließlich die Eignung der zu verwendenden natürlichen Baustoffe.

7. Die Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung der zu verwendenden Baustoffe mit Rücksicht auf Festigkeit, Dichtigkeit und Formbeständigkeit des Mauer- oder sonstigen Dammswerks, insbesondere die Ermittlung ihrer Einheitsgewichte im lufttrocknen Zustande.
8. Die im Innern des Bauwerks wirkenden Kräfte bis zur Grundfläche und die sich hieraus ergebenden Flächeneinheitsspannungen der einzelnen Bauteile unter den für sie in Betracht kommenden gefährlichsten Voraussetzungen, wobei der Stau in Rücksicht auf etwa verstopfte Hochwasserüberfälle in der Regel bis zur Bauwerkstrone reichend anzunehmen ist.
9. Die Art und Weise, wie die Baustoffe geprüft, bearbeitet, auf der Baustelle befördert und verbaut werden sollen.
10. Die Vorkehrungen zur Dichtung des Bauwerks im Anschluß an das Gebirge zur Verhütung von Durchsickerungen und Auftriebwirkungen, und zwar nicht nur an der Grundfläche des Bauwerks, sondern je nach der Beschaffenheit der oberen Bodenschichten und des Felsens auch in der Beckensohle weiter aufwärts, ferner die Vorkehrungen zur Dichtung des Bauwerks, um Durchsickerungen und Auftriebwirkungen im Innern des Stauförpers zu vermeiden.
11. Die Vorrichtungen zur Messung von Bewegungen des Bauwerks, sowohl solcher infolge der elastischen Formänderung durch den Wasserdruck oder durch Erwärmung, als auch solcher aus einer etwaigen Verschiebung des gesamten Bauwerks auf seiner Grundlage.
12. Die Merkzeichen zur Kennzeichnung der Stauziele (B 3) und Vorschläge für die anzubringenden Festpunkte.
13. Die Einwirkungen des Rückstaus auf das am Sammelbecken liegende Gelände und seine Grundwasserführung, die Erhaltung eines geregelten Wasserzuflusses und die Wirkungen der Abflußänderungen für die Unterlieger sowie die etwaigen Einrichtungen zur Schaffung eines Hochwasserschuttraums und deren Handhabung, ferner die mit den Beteiligten oder den Behörden dieserhalb bereits gepflogenen Verhandlungen.
14. Die Vorkehrungen zur Abführung des während des Baues ankommenden Hochwassers.
15. Die etwa einzurichtenden telephonischen und telegraphischen Anlagen.
16. Die besonderen Ausführungsbedingungen.

C. Genehmigungsbedingungen.

Die Pflichten, die dem Unternehmer auferlegt werden müssen, sind schon bei der Genehmigung festzustellen. Die Ge-

¹⁾ Von Schürfsversuchen kann abgesehen werden, wenn sie bei vollständig klarer Sachlage von dem zugezogenen Geologen für nicht notwendig erachtet werden.

Genehmigungsurkunde bildet die Unterlage für das Einschreiten der Staatsbehörden, aber im allgemeinen auch die Grenze für dessen Zulässigkeit.

Ob die Vorlagen für eine erschöpfende Prüfung ausreichen, ist in jedem einzelnen Falle zu erwägen. Nötigenfalls ist eine Ergänzung über die im Abschnitt B aufgestellten Anforderungen hinaus zu veranlassen.

Ebenso ist zu prüfen, ob die aus nachstehendem zu entnehmenden Auflagen hinreichen oder weitere Bedingungen durch die Lage des einzelnen Falles geboten sind. Andererseits aber hat der Regierungspräsident dafür zu sorgen, daß bei kleineren, minder gefährlichen Anlagen entsprechende Erleichterungen eintreten.

Im allgemeinen wird bei Erteilung der Genehmigung zum Bau eines Sammelbeckens, insbesondere für die an die Genehmigung zu knüpfenden Bedingungen folgendes zu beachten sein.

I. Bauausführung.

1. Allgemeines.

a) Die Anlage ist nach den genehmigten Entwürfen, den besonderen Bedingungen und nach den Regeln der Baukunst auf das sorgfältigste herzustellen. Änderungen während des Baues müssen vor der Ausführung von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

b) Der Unternehmer ist verpflichtet, einen ständigen Vertreter als Bauleiter auf der Baustelle zu halten, mit dem sich die Baubeamten jederzeit ins Benehmen setzen können.

Der Bauleiter muß bevollmächtigt sein, namens des Unternehmers rechtsverbindliche Erklärungen über die Bauausführung abzugeben.

Die Bauleitung darf nur einem Ingenieur übertragen werden, dessen Sachkunde und Zuverlässigkeit vom Regierungspräsidenten für ausreichend erachtet ist.

c) Die Ausführung des ganzen Baues oder von Teilen desselben sowie die Lieferung von Baustoffen darf nur an solche Personen vergeben werden, die ihre Leistungsfähigkeit erwiesen haben und gegen die der zuständige Baubeamte keinen Einwand erhoben hat.

Die Verbindungs- und Lieferungsbedingungen sind vor der Ausschreibung und, wenn eine solche nicht stattfindet, vor dem Abschluß der Verträge dem Baubeamten zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht bereits mit dem Entwurfe genehmigt worden sind. (B 16.)

Sie sind so abzufassen, daß sie den Verpflichtungen des Unternehmers entsprechen und diese auf die Bauunternehmer und Lieferanten ausdehnen.

d) Behufs Ausübung der staatlichen Aufsicht hat der Unternehmer den mit der Aufsicht betrauten Beamten jederzeit Zutritt zu allen Teilen der Anlage zu gestatten.

Dem Baubeamten, der die örtliche Aufsicht ausübt, ist auf der Baustelle ein geeigneter Unterkunftsraum mit angemessener Ausrüstung, Heizung und Beleuchtung kostenfrei zu überlassen; nach vorheriger Anforderung sind ihm die für vorzunehmende Untersuchungen, Messungen usw. erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen. Die nötigen Hilfsmittel, wie Nivellierinstrumente, Meßplatten, Pfähle, Handwerkszeug und Versuchsinstrumente zur Prüfung der Baustoffe werden von der Aufsichtsbehörde beschafft.

Den Baubeamten ist jederzeit zu gestatten, Einsicht in die Pläne, Werkzeichnungen, Berechnungen usw. zu nehmen. Auf Verlangen sind ihm Abzeichnungen, Abschriften und Auszüge davon für Dienstzwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. Talsperren aus Mauerwerk (Staumauern).

Bei den durch Staumauern abzuschließenden Sammelbeckens sind, soweit nicht die Entwürfe schon entsprechende klare Angaben enthalten, folgende besondere Bedingungen zu stellen:

a) Untergrund.

Die Genehmigung zum Bau wird in der Regel versagt werden müssen,

a) wenn zum Gleiten neigende Schichten, z. B. Letten, Ton, Kalk, Glimmer usw., in größerer Mächtigkeit in der Baugrube auftreten und die Lagerung der Schichten ein Abgleiten, Abscheren und Ausweichen befürchten läßt;

b) wenn lösliche Gesteine, z. B. Kalk, Mergel, Gips, Dolomit, in der Baugrube und unter ihr auftreten, in denen unter dem Einfluß des unterirdischen Wassers gefährdende Hohlräume entstehen können.

Die Baugrube ist so tief auszuheben, bis ein gesunder, dichter und tragfähiger Untergrund erreicht wird.

Vor der Aufmauerung hat eine besondere Abnahme der Baugrube durch den Regierungs- und Bauamt und den Baubeamten¹⁾ stattzufinden. Von dem Abnahmetermine ist dem zur Begutachtung des Entwurfs zugezogenen Geologen Kenntnis zu geben mit dem Anheimplätzen, am Termine teilzunehmen. Treten bei diesem Abnahmetermine Zweifel über die Beschaffenheit des Untergrundes auf, so sind auf Anordnung der Genehmigungsbehörde erneute Schürfungen vorzunehmen und ist ein weiteres Gutachten eines Beamten der Geologischen Landesanstalt zu Berlin einzuholen. (B 6.)

(Schluß folgt.)



Wasserkräften, Kanäle.



Die Vertreter der Wirtschaftsinteressen Westdeutschlands in Antwerpen.

Im April dieses Jahres ließ das deutsche Komitee zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Antwerpen und seinem deutschen Hinterlande eine Einladung ergehen, welche die Vertreter der Staats- und städtischen Behörden, die Präsidenten der Handelskammern, die Vertreter großer wirtschaftlicher Vereinigungen, sowie eine große Anzahl der hervorragendsten Industriellen und Kaufleute aus Rheinland, Westfalen, Bayern und Baden zu einem Besuch nach Antwerpen, Brüssel und Brügge rief.

45 Vertreter deutscher Handelskammern, 17 Oberbürgermeister, 10 Abgesandte großer wirtschaftlicher Interessengemeinschaften, die ersten Namen der Industrie und des Handels Westdeutschlands, die Anteilnahme der Kölner Handelshochschule durch Entsendung ihres Studiendirektors und eines ihrer Professoren: das sind Ziffern und Momente, welche der Antwerpener Tagung den Charakter einer Veranstaltung von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung verleihen und welche den auf der Tagung vielfach ausgesprochenen Wunsch rechtfertigen: es möge sich dieser Besuch der Wirtschaftsvertreter deutscher Provinzen in Antwerpen zu einer dauernden Einrichtung entwickeln. Das Programm der Tagung ist weit über den Rahmen einer etwa bloß zu Festeszwecken gemachten Veranstaltung hinausgegangen. Die Beteiligung der Stadtverwaltungen von Antwerpen, Brüssel und Brügge, als Gastgeber für die deutschen Delegierten, die Anteilnahme der belgischen Staatsbehörden an den Veranstaltungen, vor allem der Empfang der deutschen Gäste durch Se. Majestät den König der Belgier, der Ton und Inhalt endlich der gewechselten offiziellen Reden gaben der Tagung ein sehr ernsthaftes, bedeutendes Gepräge.

Am 17. Juni trafen die deutschen Delegierten in Antwerpen ein und begaben sich am Abend nach dem Rathause, wo in dem großen Festsaal der Bürgermeister Antwerpens, Hertogs, umgeben vom Rat der Stadt, der deutschen Delegierten wartete. Nach einer Vorstellung der deutschen Gäste durch Generalkonsul von Vary ergriff der Bürgermeister Hertogs das

¹⁾ Unter dem „Baubeamten“ ist hier und im folgenden stets der mit der örtlichen Wahrnehmung der technischen Aufsicht über Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung betraute Staatsbaubeamte verstanden (siehe Abschnitt D Nr. 1).

Wort zu einer längeren Begrüßungsansprache. Er führte aus, wie die Interessen der Belgier mit denen der Deutschen seit den Zeiten der Hanse eng verbunden seien. Die Stammesgemeinschaft beider Völker habe sich nie verleugnet; auch im Blämischen gebe es ein Sprichwort, welches von der „deutschen Treue“ rede. Diese Treue sei von beiden Völkern stets gehalten worden; sie zu erhalten, zu stärken, ihr einen immer festeren Nährboden zu geben, sei das aufrichtige Bestreben der Stadt Antwerpen, als deren Sprecher der Bürgermeister an dieser Stelle stehe. Die mächtige, bewundernswerte Entwicklung Deutschlands zum Industrie- und Handelsstaat auf der einen Seite, die gewaltige Ausdehnung der Hafenanbauten Antwerpens als Aus- und Einfuhrort für deutsche Erzeugnisse auf der anderen — das seien die beiden Grund- und Eckpfeiler, auf denen das stolze Gebäude einer neuen, größeren Hanse sich erheben möge. Namens der deutschen Delegierten antwortete der Oberbürgermeister von Köln, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Becker, in warm empfundenen Worten. — An die Begrüßungsansprachen schloß sich eine musikalische Aufführung unter Leitung des Direktors des kgl. blämischen Konservatoriums, Jan Bloek, und unter Mitwirkung der ersten Lehrkräfte des Konservatoriums. Nach der Musikaufführung blieben die deutschen Gäste mit ihren Antwerpener Gastgebern bei den Genüssen eines üppigen Büffetts noch lange vereinigt.

Am Dienstag, 18. Juni, um 10 Uhr vormittags, versammelten sich die deutschen Delegierten im herrlichen Saale der Antwerpener Börse, wo die Handelskammer Antwerpens eine Festsitzung abhielt. Der Präsident der Handelskammer, Corty, begrüßte die deutschen Gäste mit der nachstehend in ihren Hauptpunkten wiedergegebenen Rede:

„Zum zweiten Male innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren hat die Antwerpener Handelskammer die Ehre, die Vertreter von Handel und Industrie Westdeutschlands zu begrüßen. Unter der Zahl unserer Gäste haben wir die Freunde, neben den hervorragendsten Persönlichkeiten des Geschäftslebens auch die Herren Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden unserer Nachbarprovinzen zu erblicken. — Wir hoffen zuversichtlich, Sie davon zu überzeugen, daß die Tätigkeit unserer Handelskammer keinen Augenblick erlahmt ist, und daß ihrerseits unsere Behörden unentwegt ihr besonderes Augenmerk darauf gerichtet haben, die Einrichtungen des Antwerpener Hafens, den Bedürfnissen entsprechend, in jeder Beziehung mustergültig zu erhalten und neu auszugestalten. Die gewaltige Bedeutung der beschlossenen und bereits in Angriff genommenen neuen Erweiterungsarbeiten wird Ihnen den besten Beweis dafür liefern, daß uns auch vor der Zukunft nicht zu bangen braucht, selbst wenn die Ausdehnung des Verkehrs die optimistischsten Erwartungen überflügeln sollte. — Die Geschichte unserer Stadt bekundet in weitester Ferne zurückliegende Handelsbeziehungen zu Ihrem Lande. Nie aber haben dieselben die Bedeutung erreicht, welche wir seit dem Wiederaufleben des Antwerpener Hafens konstatieren können. Antwerpen mißt seinen Handelsbeziehungen zu dem durch Sie vertretenen, so außerordentlich tätigen und unternehmenden Geschäftsgebiet, eine ganz besondere Wichtigkeit bei, und ist fest entschlossen, alles anzubieten, um diese Beziehungen stetig weiterauszubilden. — Die Zunahme unseres Handelsverkehrs mit dem Deutschen Reich während der letzten Jahre ist eine andauernd stetige gewesen und spiegelt den erstaunlichen Aufschwung Ihrer Industrie wieder. Ich könnte Ihnen nicht leicht einen besseren Beweis für die Gemeinsamkeit unserer Interessen vorführen. Wenn auf der einen Seite wir indirekt aus der anhaltenden Entwicklung Ihrer Industrie Gewinn ziehen, können wir Ihnen andererseits den Vorzug eines perfekt eingerichteten großen Hafens als Ausgangstor für Ihren Export bieten. Die Befestigung unserer Hafenanlagen wird Ihnen den Beweis von der Leistungsfähigkeit derselben liefern, sowohl in räumlicher wie in technischer Beziehung. Diejenigen unter Ihnen, meine Herren,

welche uns schon vor zehn Jahren mit Ihrem Besuche beehrt haben, werden Gelegenheit finden, die seitdem erzielten Fortschritte, den Umfang der in der Zwischenzeit ausgeführten und noch in Bau befindlichen Arbeiten zu konstatieren. — Im Jahre 1897 verfügte Antwerpen über 3500 Meter laufende Flußkais und 13 500 Meter Kais in den Hafenbecken, während wir heute 5500 Meter Kais an der Schelde (nicht einbegriffen 330 Meter Anlegeplätze für Petroleumdampfer) haben und die Ausdehnung der Kais in den Hafenbecken sich binnen kurzem auf 16 530 Meter belaufen wird, d. i. eine Erweiterung um mehr als 30% — Die Stromkais bieten den großen Vorteil, daß sie den Schiffen das unmittelbare Anlegen gestatten und denselben folglich den aus dem Passieren der Schluven sich ergebenden Zeitverlust ersparen; sie sind demgemäß auch beinahe ausschließlich den regelmäßigen Dampferlinien vorbehalten. Diejenigen, welche dort nicht Platz finden, haben ihre Liegeplätze in den Bassins. Die Anzahl regelmäßiger Linien, welche Antwerpen als Ausgangshafen oder aber nur als Anlaufshafen benutzen, ist besonders groß und dieser Umstand bietet den Verladern den großen Vorteil, bei uns sozusagen jederzeit Gelegenheit zur direkten Verschiffung Ihrer Güter nach allen wichtigen Plätzen des Erdballs zu finden. —

(Fortsetzung folgt).



Wasserrecht.



Wasserentziehungsprozeß der Firma Dr. Heinrich Abbes u. Co.

(Schluß.)

Entscheidung.

Unter Vorbehalt des Urteils über den Klagantrag 2 und über die Kosten wird die Beklagte verurteilt,

1. das Quellwasser, das innerhalb des auf dem als Klaganlage 5 überreichten Riße mit A. B. C. D. bezeichneten Raumes des Forstortes Wagenthal, Reviere Holzminen I, in zwei Quellen entspringt, dem Holzmindebache oberhalb der klägerischen Mühle wieder zuzuführen,
2. der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist und entsteht, daß dem Holzmindebache das Quellwasser der beiden Quellen seit dem Juni 1905 entzogen ist und wird.

Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt gegen Leistung einer Sicherheit von 3000 Mk. in bar oder in zulässigen Wertpapieren.

gez. Hildebrom. Kammerath. v. Schmidt-Phildeck.

Das auf die eingelegte Berufung ergangene Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig in der II. Instanz lautete wie folgt: „Das Urteil herzoglichen Landgerichts I. Zivilkammer vom 21. Mai 1906 wird aufgehoben. Die Klägerin (Firma Dr. Heinrich Abbes u. Co.) wird mit den ihr in I. Instanz zugesprochenen Ansprüchen abgewiesen und hat die Kosten dieser Instanz einschließlich der Berufungskosten der Nebeninterventantin zu tragen.“

Urteilsbegründung.

Gegen das Urteil I. Instanz, durch welches die Beklagte verurteilt wurde,

1. das Quellwasser, das innerhalb des auf dem als Klaganlage 5 überreichten Rißen mit A. B. C. D. bezeichneten Raumes des Forstortes Wagenthal, Reviere Holzminen I in zwei Quellen entspringt, dem Holzmindebache oberhalb der klägerischen Mühle wieder zuzuführen,
2. der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist und entsteht, daß dem Holzmindebache das Quellwasser der beiden Quellen seit dem Juni 1905 entzogen ist und wird,

hatten diese wie auch die Nebenintervenientin Berufung eingelegt und beide beantragt;

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die zuerkannten Ansprüche der Klägerin abzuweisen, während die Klägerin um Abweisung beider Berufungen gebeten hat.

Parteien haben den Tatbestand des angefochtenen Urteils, die Beweisaufnahme I. Instanz und das Erforderliche aus den kombinierten Akten des Amtes Holzminnen über die Mühle Nr. ass 45 zu Altendorf vorgetragen, auf die bezeichneten Aktenstücke wird verwiesen.

Die Berufungsklägerinnen haben Rechtsausführungen dahin gehend gemacht, daß es zweifelhaft sei, ob der Klägerin durch die Urkunde vom 11. November 1721 überhaupt ein Privatrecht eingeräumt und ob solches eventl. als dinglicher Natur oder als ein obligatorisches anzusehen sei; keinesfalls stände der Klägerin der irgend ein Recht an den streitigen Quellen zu.

Der Vertreter der Berufungsbeklagten hat diese Rechtsausführungen im Anschluß an die Gründe des angefochtenen Urteils als unrichtig bekämpft.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin stützt ihre Ansprüche auf das ihrem Rechtsvorgänger, dem Müller Christoph Wiechmann, durch die Urkunde vom 11. November 1721 verbriefte Recht. Zur Auslegung dieser Urkunde bedarf es eines Zurückgehens auf das zur Zeit ihrer Errichtung im Herzogtum geltende Recht. Nach Art. 22. des Salzdhalmener Landtagsabschiedes von 1597 war zur Errichtung neuer Mühlen aller Art landesfürstliche Genehmigung erforderlich, dieser Rechtsatz ist später mehrfach bestätigt (Art. 24 des Landtagsabschiedes vom 9. April 1770, Landesfürstl. Reser. vom 17. November 1774) und hat, abgesehen von der Unterbrechung während der westfälischen Regierungszeit, fortdauernde Geltung gehabt, bis durch das Gesetz vom 19. Mai 1840 an die Stelle der landesherrlichen Genehmigung die Konzessionserteilung durch die Verwaltungsbehörden trat und schließlich mit Erlaß des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 die Konzessionspflicht der Mühlen überhaupt wegfiel. (Steinacker Privat. § 86 Hampe Braunschweig Privat. S. 435 Note 40 Zeitschrift f. Rechtspr. 37 S. 106.) Diese Bestimmungen fanden vorwiegend auf Mühlenanlagen an öffentlichen Gewässern Anwendung (Steinacker Pr. Anmerkung 3 zu § 86); daneben sind besondere Vorschriften über die Benutzung der Wasserkraft zu Triebwerken an öffentlichen Flüssen partikularrechtlich vor dem Wassergesetz vom 19. März 1851. im Herzogtum nicht erlassen. Die Rechtsverhältnisse der Gewässer im Herzogtum wurden daher seit der Rezeption des römischen Rechts ausschließlich von gemeinrechtlichen Normen beherrscht (Hampe Pr. S. 426). Danach steht dem Staate kraft seines Hoheitsrechtes die Aufsicht über die öffentliche Flüsse und die Befugnis zu, Bestimmungen über die Benutzung derselben zu treffen. Es ist auch anerkannt im gemeinen Rechte, daß Privatpersonen an öffentlichen Gewässern Nutzungsrechte, welche über den jedermann zustehenden gemeinen Gebrauch hinausgehen, z. B. die Anlegung von Wehren, Dämmen, Schleusen usw. zu Triebwerken bezwecken, erwerben können; solcher Erwerb ist aber nur durch staatliche Verleihung (Privilegium) oder unvordentliche Verjährung möglich. (Windscheid Band. I, § 146 Note 13. Stobbe D. Privat. I, § 64a. G. Serber Pr. § 63.) Die Frage, welche Behörden im Jahre 1721 den Landesherrn bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten oder der Genehmigung neuer Mühlen zu vertreten befugt waren, läßt sich mit Sicherheit nicht beantworten. Bei Steinacker Promtuar I, S. 185, findet sich eine Landesf. Verordn. vom Jahre 1699, durch welche die Geschäftsverteilung der damaligen drei obersten Landesbehörden, des Fürstl. Geheimrats-Kollegiums, der Fürstl. Kanzlei und des Fürstl. Kammer-

Kollegiums geregelt ist. Danach sollte dem Fürstl. Geheimrats-Kollegium unter anderem auch obliegen, was ad potestatem legislatoriam, jus edicendi et constituendi, concessiones privilegiorum und dergleichen gehört, während der Fürstl. Kanzlei die Justiz sowohl in civilibus als criminalibus zustehen sollte und dem Fürstl. Kammer-Kollegium hauptsächlich die Direktion der Fürstl. Domänen und Kammer-Zutraden und die Aufsicht über die Beamten in dieser Hinsicht übertragen wurde. Die Konzessionierung neuer Mühlen und die Verleihung von Wassernutzungsrechten würde hiernach zur Zuständigkeit des Geheimrats-Kollegiums gehört haben. Indessen steht nicht fest, ob der Verordnung von 1699 in der Folge genau nachgelebt ist, und ob dieselbe auch 1721 noch Gültigkeit hatte, nachdem inzwischen ein Wechsel in der Regierung eingetreten war. Man wird daher mit dem ersten Richter annehmen können, daß die Fürstl. Kammer bei Ausstellung der Urkunde vom 11. November 1721 innerhalb ihrer damaligen Zuständigkeit handelte und zwar umsomehr, als die Legalität der Urkunde von keiner Seite im Laufe dieses Rechtsstreites angezweifelt ist.

Die Parteien sind darüber einverstanden, daß der Holzmindebach, soweit wenigstens sein Lauf hier in Frage kommt, also auch schon an der Stelle, wo die streitigen Quellen über ihm liegen, als ein öffentlicher Fluß anzusehen ist und von jeher anzusehen war.

Prüft man nach Maßgabe des damaligen Rechts den Wortlaut der Urkunde vom 11. November 1721, so ergibt sich deutlich, daß die Kammer durch einen öffentlich rechtlichen Akt dem Müller Wiechmann einerseits die zur Errichtung einer neuen Mühle erforderliche Genehmigung erteilen und andererseits ein Nutzungsrecht an dem öffentlichen Gewässer verleihen wollte. Schon der Eingang der Urkunde, „nachdem der Müller Christof Wiechmann vorgestellt habe, daß er auf einem ihm gehörigen Wiesenplazze eine Sägemühle errichten wolle und desfalls um behufige Concession gebeten, man auch solches . . . Vorhaben zu bewilligen kein Bedenken gefunden, so ist nach vorgesehener Handlung mit demselben nachfolgendes abgeredet und beliebt worden“: läßt erkennen, daß es sich um einen Hoheitsakt handelt. Unter Ziff. 1 wird dem Müller gestattet, auf seine Kosten eine Mühle anzulegen, daß er selbige seiner guten Gelegenheit nach nutzen und genießen möge, in Ziff. 2 behält sich die Kammer das Recht vor, nach Ablauf von 15 Jahren a) die concessionis angerechnet, die Mühle mit Zubehör gegen Taxat für die Herrschaft zu erwerben und in Ziff. 8 wird wiederum erwähnt, daß der Müller sich bei Verlust dieser Concession über sothane Mühle jeder Hehlerei hinsichtlich gestohlenen Holzes zu enthalten habe. Laut Ziff. 3 „verpflicht bejagter Wiechmann der Fürstl. Kammer alljährlich 12 Taler für den Wasserfall zu entrichten“, die Ziffern 5—7 enthalten nähere Bestimmungen über die eventl. spätere Abtretung der Mühle an die Herrschaft, nach Ziff. 4 hat der Müller alles Holz zu herrschaftlichen Bauten im Amte Altersheim unentgeltlich zu schneiden, und am Schlusse wird bemerkt, daß diese Urkunde in duplo ausgefertigt, von der Fürstl. Kammer und dem Müller besiegelt und unterschrieben und jedem Teile ein vollzogenes Exemplar ausgehändigt sei. Gegen die Annahme eines öffentlich rechtlichen Aktes spricht nicht, daß die Konzession an gewisse Bedingungen geknüpft wurde, und daß man den Müller zur Anerkennung der ihm auferlegten Pflichten die Urkunde mit unterschreiben ließ, wodurch eine Art Vertrag entstand. Denn es ist keine Vorschrift bekannt, durch welche die Knüpfung von Bedingungen an die Erteilung von Konzessionen nach damaligem Rechte ausgeschlossen wäre. Ebenjowenig kann nach den Anschauungen der damaligen Zeit auffallen, daß für die Einräumung des Wassernutzungsrechts eine jährliche Abgabe für die Staatskasse festgesetzt wurde; es beruht dies vermutlich auf einer Nachwirkung der im mittelalterlichen deutschen Recht allgemein verbreiteten Regalitätstheorie, wonach

der Staat das Benutzungsrecht der öffentlichen Flüsse in Anspruch nahm und insbesondere auch über die Wasserkraft im fiskalischem Interesse verfügte. (Stobbe, deutsch. Privatr. § 64 insbesondere unter III 2, u. a. G., Bericht der Landtagskommission zur Beratung des Wasserg. d. 1876 Bd. 49 Anlage 50 der Landtagsverhandlungen). Hiernach ist anzunehmen, daß dem Müller Wiechmann durch die Urkunde vom 11. November 1721 einerseits die nach damaligem Rechte erforderliche landesherrliche Genehmigung zur Errichtung der Mühle erteilt, andererseits ein Wassernutzungsrecht eingeräumt ist. Und zwar hat es sich nicht bloß, wie die Berufungsklägerinnen meinen um eine polizeiliche Erlaubnis zur Benutzung der Wasserkraft, sondern um die Begründung eines Privatrechts auf Benutzung des Wassers gehandelt, wie solches nach dem oben Gesagten damals durch staatliche Verleihung entstehen konnte. Die Absicht der Beteiligten war, ein privates Wassernutzungsrecht für den jeweiligen Inhaber der jetzt der Klägerin gehörenden Mühle zu konstituieren, welches mit der letzteren frei veräußerlich und frei vererblich war. Diese Absicht ist daraus zu folgern, daß, wie aus den Akten des Herzoglichen Amtes Holzminde hervorgeht, die Mühle und mit ihr das Wassernutzungsrecht vielfach sowohl durch Erbgang wie durch Kauf in andere Hände übergegangen ist, ohne daß jemals die Zustimmung der Herzogl. Kammer zur Ausübung der Wassernutzung durch den Rechtsnachfolger eingeholt wäre oder die Kammer solcher Ausübung widersprochen hätte. Ob das der klägerischen Mühle somit zustehende Wassernutzungsrecht ebenso wie ein auf Grund der §§ 57 u. ff. des Wassergesetzes vom 20. Juni 1876 nach dem daselbst geregelten Verfahren durch die Kreisdirektion verliehenes Nutzungsrecht, als ein privatrechtliches Sonderrecht dinglicher Art anzusehen ist (vergleiche Urteil des II. Senats vom 20. Nov. 1902. Zeitschr. 52 S. 48 u. die dortigen Zitate), kann hier dahin gestellt bleiben.

Nach den schon zur Zeit der Entstehung des klägerischen Wassernutzungsrechts im Gebiete des Herzogtums geltenden Grundsätzen des gemeinen Rechts steht eine Quelle und das Wasser derselben im Privateigentume desjenigen, welchem der Grund und Boden gehört, auf welchem die Quelle entspringt. Der Grundeigentümer kann über das Quellwasser auf seinem Grundstücke frei verfügen, er kann es zurückhalten, ganz verbrauchen oder abfließen lassen und er ist in seinem Rechte nicht dadurch beschränkt, daß sich aus dem abfließenden Wasser in weiterem Laufe ein öffentlicher Fluß entwickelt, oder daß sich das Wasser in einen öffentlichen Fluß ergießt. Das Wassernutzungsrecht des Müllers an dem öffentlichen Flusse erstreckt sich demnach nicht auf das im Privateigentume stehende Quellwasser, es müßte denn sein, daß der Müller durch einen besonderen Erwerbgrund ein Recht an der Quelle selbst erworben hätte. Diese Grundsätze sind in konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des hiesigen stets anerkannt. (Zeitschr. für Rechtspf. 51 S. 86, 53 S. 12 und die zahlreichen vom ersten Richter angeführten Entscheidungen.)

Der Vertreter der Klägerin vermeint nun, daß in der Urkunde von 1721 ein Mehrfaches enthalten sei und insbesondere die Fürstl. Kammer dem Müller Wiechmann alles dasjenige Wasser zugesprochen habe, worüber sie habe disponieren können, und daß sie auch über die streitigen Quellen und deren Wasser mit verfügt habe. Das angefochtene Urteil legt die Urkunde von 1721 in diesem Sinne aus. Allein mit Unrecht. Zwar wird es richtig sein, daß der Fürstl. Kammer, welche damals noch nicht in die drei Direktionen der Domänen, Forsten und Bergwerke geteilt war, den Landesherrn auch hinsichtlich seiner Eigentumsrechte an den Forsten zu vertreten befugt war, es spricht aber nichts dafür, daß sie von dieser Befugnis im gegenwärtigen Falle Gebrauch gemacht hat. Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme bildet sich der Holzmindebach aus verschiedenen der Zahl und Stärke nach nicht näher

festgestellten Quellen, welche teils in dem braunschweigischen Teile des Sollings entspringen. Die hier streitigen Quellen sind verhältnismäßig klein, selbst das Wasser der stärkeren der beiden Quellen floß zeitweise kaum sichtbar dem nahe gelegenen Holzmindebache zu und zog sich durch den Morast, welcher sich zwischen der Quelle und dem Bache bildet, nach dem letzteren hin. Die Klägerin behauptete anfänglich, die Quellen lieferten durchschnittlich 10 l in der Sekunde (Bl. 45 der Akten I. Instanz) und hat später auf Grund anderer Berechnungen die Literzahl auf 13 1/2 in der Sekunde erhöht. (Bl. 57), während die Nebenintervenientin (Bl. 59) angibt, daß nach 4 Wochen Regen und einem außergewöhnlich nassen Sommer die Messung am 12. Oktober 1905 nur 4,75 l in der Sekunde ergeben habe. Selbst wenn man aber die Behauptungen der Klägerin als richtig annimmt, würden die Quellen doch nur etwa 1/10 derjenigen Wassermenge liefern können, welche der Holzmindebach ohne sie der klägerischen Mühle zuführt, da die Klägerin die letztere Wassermenge auf 120 l in der Sekunde angegeben hat. Mutmaßlich war aber im Jahre 1721 die Holzminde weit wasserreicher als heute und demnach das Verhältnis der streitigen Quellen zu der übrigen Wassermenge noch ungünstiger für die ersteren, weil in den letzteren Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts auf dem Solling im Quellengebiet der Holzminde bedeutende Moore trocken gelegt und sonstige Entwässerungen im Interesse der Forstkultur sowohl auf preussischem wie auf braunschweigischem Gebiete vorgenommen sind (Ausgabe des Försters a. D. Salle Bl. 96 der Akten). Hiernach erscheint es ausgeschlossen, daß die Beteiligten bei Errichtung der Urkunde von 1721 an die kleinen Quellen überhaupt gedacht haben. Von einer stillschweigenden Einräumung eines besonderen Rechts an diesen Quellen kam danach keine Rede sein und ausdrücklich enthält die Urkunde nichts dergleichen. Die Entscheidung des Reichsgerichts bei Seuff. Arch. 47 Nr. 261 kann für den gegenwärtigen Fall nicht verwendet werden, weil aus dem daselbst nur unvollständig mitgeteilten Tatbestande die Sachlage nicht klar und insbesondere nicht zu ersehen ist, in welchem Verhältnis die Wassermenge des aus dem Schloßteiche abfließenden Flußlaufes zu den übrigen Zuflüssen des Mühlenengewässers stand oder ob überhaupt noch andere Zuflüsse vorhanden waren. Hiernach hat die Klägerin ein Recht an den streitigen Quellen nicht nachweisen können und das angefochtene Urteil war auf die Berufung der Beklagten und der Nebenintervenientin aufzuheben und die Klägerin mit der Klage, soweit über dieselbe bisher entschieden ist, abzuweisen. Unter Anwendung der §§ 91, 101 der Z.-P.-O. ergeht die

Entscheidung.

Das Urteil Herzoglichen Landgerichts I. Zivilkammer vom 21. Mai 1906 wieder aufgehoben. Die Klägerin wird mit den ihr in erster Instanz zugesprochenen Ansprüchen abgewiesen und hat die Kosten dieser Instanz einschließlich der Berufungskosten der Nebenintervenientin zu tragen. gez. H. Wolf, Thielemann, Breithaupt, Hartweg, Witten.

Das Urteil II. Instanz entspricht nicht dem natürlichen Rechtsempfinden, wie es in der germanischen Rechtsauffassung seinen Ausdruck findet Zweifellos hat das von der geschädigten Firma, der bekannten Holzriemenscheibenfabrik Dr. Heinrich Abbes & Co., bezw. deren Vorgängerin erworbene Wassernutzungsrecht am Holzmindebache nur Inhalt, wenn der Zufluß ihr ungeschmälert zur Verfügung steht. Ist das nicht der Fall, kann jeder Grundstücksbesitzer ihr das Betriebswasser nach Gutdünken wegnehmen, so ist und bleibt das erworbene Wassernutzungsrecht ein Unding. Den Wassergesetzentwürfen Sachsens und Bayerns sucht man in Berücksichtigung derartiger unmöglicher Zustände eine Gestaltung zu geben, die solche Entscheidungen in Zukunft ausschließen. So bestimmt z. B. der von Dr. Sellnick vorgeschlagene „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bewirtschaftung von Wassergrundstücken im Königreich Sachsen (Wassergesetz)“ im § 8: Beurkundete

Wasserberechtigungen können nicht aufgehoben oder geändert werden, es sei denn, daß im öffentlichen Interesse eine Entzweiung gegen volle Entschädigung erfolgen muß" und im bayerischen Entwurf sieht § 19 eine Entschädigung aller jener Wasserkraftbesitzer vor, die durch Entzug von Betriebswasser Einbuße erleiden. Es ist bei derartigen sich allgemein Geltung verschaffender Erkenntnis von der Berechtigung jeglicher seitens der Wasserkraftbesitzer anlässlich Quellenableitung geltend gemachter Entschädigungsansprüche anzunehmen, daß sich das Reichsgericht in vorliegender Sache die Ansicht I. Instanz zu eigen macht, und zuguterletzt der geschädigten Firma Dr. Abbes & Co. ihr Recht wird.



Begründung zum Entwurf eines Wasser- gesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung).

Dritter Teil. Unterhaltung und Hochwasserschutz.

I. Verpflichtung der Gemeinden.

§§ 41 bis 44.

Zu § 41. Umfang der Verpflichtung und Aufsicht.

Gemeindeverpflichtung: Hessen Artikel 93 und Gesetz vom 14. Juni 1887; Braunschweig §§ 12 flg.; preussischer Entwurf §§ 131, 3 fl.; Württemberg, Flußbaugesetzentwurf Artikel 1 flg.; Altenburg § 55 Absatz 2 bis 4, § 59 Absatz 4; Baden §§ 82 flg.

Anliegerverpflichtung: Sachsen, Mandat vom 7. August 1819 §§ 2 flg.; Oberlausitzer Oberamtspatent vom 18. August 1727 §§ III, X flg.; Bayern I, Artikel 47 und Uferbaugesetz; Böhmen § 44; Altenburg § 55 Absatz 1; preussischer Entwurf § 133 Ziffer 1.

Aufsicht: Bayern I, Artikel 49, 51, Uferschutzgesetz Artikel 20 flg.; Baden § 90 und Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899 §§ 1 fl.; Hessen Artikel 105 Absatz 2 und 3; Braunschweig § 16; Böhmen § 41; Altenburg §§ 56, 69, 72 flg.; preussischer Entwurf §§ 21, 116, 145.

Die Zuweisung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften (§§ 41, 44) ist bereits in der allgemeinen Begründung S. 357 flg. gerechtfertigt worden. Die Verpflichtung soll sich auf alle öffentlichen Wasserläufe, mit Ausnahme der Elbe (§ 59), insbesondere auch auf künstliche Leitungs- (Mühl-)gräben erstrecken. Sie ist aber nicht so zu verstehen, daß unter allen Umständen auch die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten ausschließlich durch die Gemeinden zu erfolgen habe. Die hier beteiligten öffentlichen Interessen fordern nur, daß die Gemeinde für deren Vornahme zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen hat. Die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten selbst, namentlich der minder wichtigen, wird deswegen in mehr oder weniger weitem Umfange den Anliegern und anderen Personen überlassen werden können. Dafür sprechen allgemeine wirtschaftliche Gründe. Die Anlieger haben die Nähe des Arbeitsortes voraus; sie werden, wie dies in der Landwirtschaft sehr gewöhnlich ist, die nötigen Arbeiten vielfach gelegentlich, vielleicht mit Arbeitskräften, für die sie zeitweilig keine dringende andere Verwendung haben, und mit Baustoffen, die ihnen ohnedies zur Verfügung stehen, also ohne besonderen Kostenaufwand ausführen können. Es wird den Anliegern ferner oft erwünscht sein, die Plätze für einstweilige Lagerung des Ausschubs selbst zu bestimmen, den Ausschub selbst zu verwenden und das Betreten der Ufergrundstücke durch fremde Personen zu vermeiden. Auch sonst können sie ein berechtigtes Interesse an der eigenen Ausführung haben; insbesondere würde die Unterhaltung der Mühlgräben durch die Gemeinde die Staubberechtigten, die nach § 46 jedenfalls die Kosten zu tragen haben, dem bisherigen Rechtszustande gegenüber unter Umständen empfindlich und ohne zwingenden Grund belasten.

Durch die Verantwortlichkeit der Gemeinde, die für sachgemäße und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten jedenfalls einzustehen und bei Leistungsunfähigkeit oder Säumnis der Beteiligten (vergl. § 112 und Revidierte Landgemeindevorordnung § 76 Absatz 2) selbst einzutreten hat, wird aber in vielen Fällen den öffentlichen Interessen Genüge geleistet sein.

Der Entwurf stellt deshalb zwar als Regel auf, daß die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an den Mühlgräben durch die Staubberechtigten, an den übrigen Wasserläufen durch die Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften zu erfolgen hat, läßt aber in § 58 a eine abweichende ortsgesetzliche Regelung zu. Die Verantwortlichkeit der Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften und ihre sich hieraus ergebende subsidiäre Verpflichtung zur Selbstausführung der Arbeiten, sowie die Verpflichtung der Anlieger zur Ausführung gewisser geringfügiger Arbeiten (§ 50 Absatz 1 Ziffer 1, 4 und 8) würde dagegen durch Ortsstatut nicht ausgeschlossen werden können.

Wenn auch durch die grundsätzliche Zuweisung der Unterhaltungspflicht bei öffentlichen Wasserläufen an die Gemeinden für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten eine gewisse Bürgschaft gegeben ist, so wird doch, namentlich in den Landgemeinden, denen sachkundige Techniker häufig nicht zu Gebote stehen, eine sorgfältige Aufsicht der Verwaltungsbehörde und ihres sachmännlichen Beirats, der Straßen- und Wasserbauinspektion nicht zu entbehren sein. Absatz 2 überträgt deshalb der Verwaltungsbehörde ein weitgehendes Anordnungsrecht, wodurch insbesondere auch die Erstreckung der Unterhaltungsarbeiten auf die Ufer und das Ufervorland ermöglicht und gewährleistet wird.

Die Grenze, innerhalb deren die Gemeindebehörden Unterhaltungsarbeiten ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde auszuführen befugt sind, bestimmt sich hiernach einmal durch die Anordnungen der Verwaltungsbehörde, die je nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden einen mehr oder weniger weiten Spielraum zu lassen haben werden, andrerseits durch die Vorschrift des dritten Absatzes. Während nämlich gewöhnliche Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten einer besonderen Erlaubnis der Regel nach nicht bedürfen werden, die Verwaltungsbehörde derartige Arbeiten aber anordnen kann, sollen Verlegungen des Wasserlaufs und wesentliche Veränderungen seiner Ufer und seines Bettes an die vorherige Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden sein. Da auch bei der zu Unterhaltungszwecken vorgenommenen Verlegung oder wesentlichen Veränderung eines Wasserlaufs Privatinteressen und Interessen der Allgemeinheit berührt und nach Befinden erheblich beeinflusst werden können, die ohne weiteres schon zutage liegen, so ist für solche Arbeiten das in § 25 geregelte Verfahren und die Anwendung der in § 19 a für die Entscheidung aufgestellten Grundsätze vorgeschrieben worden.

Zu § 42. Abgrenzung gegen andere Gemeinden.

Vergl. Baden Artikel 62; Hessen Artikel 95; Braunschweig §§ 14 Absatz 2, 15, 19; preuß. Entwurf §§ 132, 139 Absatz 2; Baden, Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899 § 55; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 10 Absatz 4, II Artikel 1 Absatz 4.

Stößt die hier bestimmte reale Teilung der Unterhaltungspflicht auf Schwierigkeiten, so würde nach Befinden durch Anordnungen der Verwaltungsbehörde nach § 41 Absatz 2 oder durch Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinschaftliche Strecke des Wasserlaufs (§ 43) eingzugreifen sein.

Zu § 43. Gemeindeverbände.

Vergl. Hessen Artikel 96 bis 98; preuß. Entwurf § 143; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 22 bis 26, II Artikel 13 bis 15.

Ueber freiwillige Vereinigungen von Gemeinden, die auch auf die gemeinschaftliche Unterhaltung von Wasserläufen und auf den Hochwasserschutz sich erstrecken können, geben die Ge-

meindeordnungen (§ 89 der Revidierten Landgemeindeordnung, § 7 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung) Vorschriften, die hier weder geändert noch ergänzt zu werden brauchen. Ein Hinweis auf diese Bestimmungen (Absatz 4) erschien aber der Vollständigkeit wegen angemessen.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Zwang zu einer solchen Vereinigung ausgeübt werden kann, waren den hier vorliegenden besonderen Verhältnissen näher anzupassen.

Wo Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten zweckmäßig nur nach einheitlichem Plane in den Bezirken mehrerer Gemeinden sich ausführen lassen, bedarf der Zwang zur Vereinigung keiner besonderen Rechtfertigung. Die an Gemeindegrenzen nicht gebundene Bildung von Genossenschaften würde zwar vielfach die Erreichung des gleichen Zwecks ermöglichen, aber wohl nicht immer angehen.

Für den zweiten Fall der Zwangsvereinigung bietet die Zuweisung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinden einen besonderen Anlaß. Nach dem bisherigen Rechte der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung waren die Kosten der Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten von allen Dänen zu tragen, die davon Nutzen haben. Die ortsgesetzliche Verteilung der Kosten würde sich aber nur auf Gemeindeglieder erstrecken. Soweit Unterhaltungsarbeiten daher Grundstücken und Anlagen in einer anderen Gemeinde zugute kommen, würden deren Besitzer ohne sachlichen Grund und auf Kosten anderer von der ihnen nach dem bisherigen Rechte obliegenden Beitragspflicht befreit werden.

(Fortsetzung folgt).

Kleinere Mitteilungen.

Chemische Feuerlöschmittel. Chemische Feuerlöschmittel sind keine Erfindungen der neuesten Zeit. Ihre Verwendung ist vielmehr schon lange vor Beginn der christlichen Zeitrechnung nachgewiesen. Ueber dieses interessante Kapitel entnehmen wir dem soeben erschienenen zweiten Bande der neuen, siebenten Auflage von Meyers' *Kleinem Konver-*

sations-Lexikon in 6 Bänden, dieses jüngsten verdienstvollen Unternehmens des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien, folgendes: Schon 83 v. Chr. wurden als Feuerlöschmittel Alaunlösungen in Wasser benutzt. Um 1791 empfahl Allen ein aus schwefelsaurem Eisen, Alaun, Eisenoxyd und gepulvertem Lehm hergestelltes Löschmittel. Seifenfiederlauge ward später auch empfohlen, Glaser in Suhl nahm zu einem Löschpulver Eisenvitriol, Heringlake und geschlämmten Ton. Kühn in Meissen erfand 1846 die als Bucher'sche Feuerlösch-dosen bekannten, mit einem Gemisch von Salpeter, Schwefel und Kohle gefüllten Pappkapseln, die, angezündet und in einen brennenden Raum geworfen, durch ihren starken Rauch das Feuer löschen sollten. Löschgranaten sind mit Lösungen verschiedener Salze (insbesondere Chlorkalzium, Chlormagnesium, Chlorammonium) gefüllte Glasflaschen, die ins Feuer geworfen werden. Minimallöcher enthalten getrennt doppeltkohlensaures Natron in Lösung und Salzsäure, die beide beim Gebrauch vereinigt werden, worauf die entwickelte Kohlenäure die Flüssigkeit in starkem Strahl herausschleibt. Flammsichere Anstriche, auf leicht entzündliche Stoffe aufgetragen, haben sich oft bewährt. Hierzu sowie auch zur Beimischung zum Löschwasser dient das von Busse in Hannover-Binden hergestellte Kalzidum, eine Flüssigkeit, die erst bei - 50° gefriert. Löschpulver verschiedener Zusammensetzung haben wenig Verwendung gefunden.

Zur architektonischen Ausschmückung der Sperrmauer der Mohnetalperre ist vom Mohnetalperrenverein ein Wettbewerb ausgeschrieben worden (Siehe auch das heutige Injerat). In Folge der ungeheuren Größe der Frontseite (die Sperrmauer ist 572 m lang und von der Mauerkrone bis zur Sohle gemessen ca. 45 m hoch) kann der Phantasie großer Spielraum gelassen werden. Hoffentlich findet eine gute Beteiligung an diesem Wettbewerbe statt.

Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 23. bis 29. Juni 1907.

Juni	Bevertalperre.					Lingesetalperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.	
	Sperrinhalt in Tausend. cbm	Ausgabe u. abgabe u. verbrunstet in Tausend. cbm	Sperrabfluß täglich in cbm	Sperrabfluß täglich in cbm	Nieder-schläge in mm	Sperrinhalt in Tausend. cbm	Ausgabe u. abgabe u. verbrunstet in Tausend. cbm	Sperrabfluß täglich in cbm	Sperrabfluß täglich in cbm	Nieder-schläge in mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage in Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.		
23.	2745	—	2200	2200	—	1890	5	11000	6000	0,5	530	—		
24.	2700	45	69200	24200	0,5	1855	35	36900	1900	—	3500	1300		
25.	2670	30	69200	39200	8,5	1825	30	38400	8400	9,2	3000	1250		
26.	2645	25	55100	30100	18,8	1805	20	30400	10400	18,2	5000	1300		
27.	2635	10	16800	6800	—	1800	5	11400	6400	—	5200	1400		
28.	2600	35	50700	15700	—	1770	30	32500	2500	—	3000	1350		
29.	2585	15	62000	47000	22,8	1745	25	32300	7300	6,0	3800	1450		
			160000	325200	165200	50,6		150000	192900	42900	27,9		8050 = 322000 cbm.	

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Bevertalperre 50,6 mm = 1133440 cbm. b. Lingesetalperre 27,9 mm = 256680 cbm.